KINDERSCHUTZKONZEPT

HANDBALLCLUB FIVERS WAT MARGARETEN

www.fivers.at

Ein Leitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein HC FIVERS WAT Margareten
ZVR: 638437004

Stand: November 2025

Geltungsbereich: Alle Aktivitäten des Vereins, insbesondere Nachwuchsarbeit (Young FIVERS), Trainings, Turniere, Veranstaltungen und Feriencamps.

Verfasser:innen: Jugendleiterin Sandra Zapletal, Oriana Calzadilla Sarmiento, Clubmanager Thomas Menzl

1050 Wien, Ziegelofengasse 35/2/18
Tel: +43-1- 544 07 49
E-Mail: sandra@fivers.at
Internet: www.fivers.at

Vorwort

Egal in welcher Form: Gewalt darf bei den FIVERS keinen Platz haben.

Der Handballclub FIVERS WAT Margareten steht für Teamgeist, Fairness, Leidenschaft und Respekt. Diese Werte prägen unseren sportlichen Alltag – auf dem Spielfeld und abseits davon.

Mit diesem Kinderschutzkonzept übernehmen wir als Verein die Verantwortung, Kinder und Jugendliche aktiv zu schützen, Grenzverletzungen vorzubeugen und ein sicheres Umfeld zu schaffen, in dem sich jedes Kind und jeder Jugendliche entfalten kann.

Ziel ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und Gewaltschutz sicherzustellen.

Das Konzept dient allen Trainer:innen, Funktionär:innen und Eltern - allen erwachsenen Personen - als verbindlicher Leitfaden.

Es beschreibt klare Regeln des respektvollen Miteinanders, Abläufe bei Verdachtsfällen und die Wege zur Hilfe und Intervention.

Unser Ziel ist, dass Kinder und Jugendliche bei den FIVERS in einem Umfeld trainieren und spielen, in dem Respekt, Vertrauen und Sicherheit selbstverständlich sind.

Verabschiedet durch den Vorstand des Handballclubs FIVERS WAT Margareten

Wien, am 24.11.2025

Inhalt

1. Einleitung und Zielsetzung
2. Leitbild und Grundsätze
3. Definitionen – Formen von Gewalt an Kindern und Grenzverletzungen
4. Verhaltenskodex
5. Verhaltensregeln beim Training und bei Veranstaltungen
6. Beobachtung, Dokumentation und Frühwarnsystem
7. Meldekette und Anlaufstellen
8. Vorgehen im Verdachtsfall - Interventionsplan
9. Monitoring, Evaluation und Revision
10. Quellen und weiterführende Materialien (Auswahl)
11. Anhänge
12. Trainer:innenliste und Unterschrift

1. Einleitung und Zielsetzung

Der Handballclub FIVERS WAT Margareten versteht sich als Verein, der sportliche Exzellenz mit sozialer Verantwortung verbindet. Wir möchten Kinder und Jugendliche nicht nur sportlich fördern, sondern auch in ihrer persönlichen Entwicklung stärken und sie vor Gewalt in jeglicher Form schützen.

Dieses Kinderschutzkonzept hat das Ziel,

- Kinder und Jugendliche im Verein und bei allen seinen Aktivitäten vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung zu schützen,
- klare Melde- und Interventionswege festzulegen,
- und eine Kultur des Hinschauens und Handelns zu fördern.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept dient als Qualitätsinstrument für den Verein. Es stellt ein wichtiges Kriterium gegenüber Erziehungsberechtigten, Fördergeber:innen und Partnerorganisationen dar, mit denen die FIVERS WAT Margareten kooperieren. Es wirkt nicht nur nach außen, sondern vor allem nach innen. Es schafft klare Vorgehensweisen, Transparenz und eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts innerhalb des Vereins, indem es die Bedeutung des Schutzes der Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund stellt.
Es basiert auf Erfahrungswerten von Mitgliedern, Gewaltschutzkonzepten anderer Institutionen und Vereine, Leitfäden von ASKÖ, Sportunion und gemeinsam durchdachter und gelebter Praxis.

2. Leitbild und Grundsätze

- **Kinderschutz ist Führungsaufgabe.**
  Jede erwachsene Person und jede Funktion im Verein trägt Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen.

- **Kinderrechte sind unantastbar.**
  Jedes Kind und jede:r Jugendliche hat das Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung.

- **Wir handeln bei jedem Verdacht.**
  Schweigen schützt Täter:innen, nicht die Kinder und Jugendlichen.

- **Prävention durch Information.**
  Offene Kommunikation, Information und Regeln als Schutz.

- **Respektvolle Kultur.**
  Wir fördern Fairness, Vertrauen und Empathie – auf allen Ebenen des Vereinslebens.

3. Definitionen – Formen von Gewalt an Kindern und Grenzverletzungen

Problemaufriss

„In Österreich ist seit 1989 der Einsatz jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erziehungsmittel in der Familie, in Schulen und Einrichtungen verboten. Auch wenn gewaltsame Übergriffe vielfach zwischen Privatpersonen erfolgen, hat der Staat eine Schutzpflicht, im Rahmen seiner Rechtsordnung und weiterer Maßnahmen Übergriffe zu verhindern beziehungsweise Kinder und Jugendliche vor weiteren Übergriffen zu schützen, diese aufzuklären und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen.
Eine neue Studie des Vereins „möwe“ (Gallup Institut, 2020) zeigt auf, dass das Bewusstsein und die Sensibilität für Kinderschutzfragen in der österreichischen Bevölkerung gestiegen sind und Gewalt an Kindern eher aus Überforderung als aus Überzeugung ausgeübt wird. Dennoch sei weiterhin viel Aufklärungsarbeit vonnöten, bis Gewaltfreiheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erreicht ist.“
(https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja)

Physische Gewalt

Darunter versteht man die absichtliche Anwendung von körperlichem Zwang zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der Intensität des Zwangs – sie reicht vom leichten Klaps, Ohrfeige, Schubse, Zerren über Schütteln und schweren Schlägen bis zur Anwendung von Stöcken und anderen Gegenständen.

Psychische Gewalt

Darunter fallen Formen der Misshandlung mittels psychischem oder emotionalem Druck, einschließlich Demütigung des Kindes oder Jugendlichen, Beschimpfen, in Furcht Versetzen, Ignorieren, Isolieren und Einsperren, Miterleben von Gewalt sowie Stalking, Mobbing/Bullying und Cyber-Bullying (mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, z.B. Soziale Medien) sowie sonstige Formen von psychischer Gewalt, die sich vorwiegend im beziehungsweise übers Netz manifestieren, wie zum Beispiel Verhetzung, Diskriminierung und Grooming. Auch jede Form von Diskriminierung – einschließlich solcher aufgrund der Herkunft und im Sinne einschlägiger internationaler Schutzabkommen (z. B. Genfer Flüchtlingskonvention) – fällt unter psychische Gewalt.

Vernachlässigung

Darunter versteht man das Vorenthalten von Leistungen zur Befriedigung jugendlicher Bedürfnisse (physisch, psychisch, emotional, sozial), obwohl die Möglichkeit dazu bestünde; beispielsweise das Verwehren von Grundbedürfnissen.

Digitale Grenzverletzungen

Belästigungen über soziale Medien, unerlaubte Foto-/Videoaufnahmen oder das Versenden unangemessener Inhalte.

Sexualisierte Gewalt/Missbrauch

Dazu gehört die Verleitung zu beziehungsweise der Zwang von Kindern und Jugendlichen zu sexuellen Handlungen. Diese Form von Gewalt erfolgt oftmals auch in Verbindung mit sexueller Ausbeutung, zum Beispiel bei der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsbildern im Internet. Sexualisierte Übergriffe können sich ebenso noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen, durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes oder Jugendlichen, durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen.
(https://www.boja.at/schutzkonzept-in-der-oja)

Sexuelle Gewalt hat viele Gesichter, es werden unterschiedliche Begriffe dafür verwendet. Der Erziehungswissenschaftler Dirk Bange schlägt folgende Unterscheidung vor:

Sexuelle Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte Handlungen, die aufgrund von Unachtsamkeit, Unwissen oder Unfähigkeit gesetzt werden und die Schamgrenzen verletzen.

Sexuelle Übergriffe beinhalten eine grundlegend missachtende und respektlose Haltung anderen gegenüber und sind absichtlich durchgeführte Verletzungen der Schamgrenzen (z.B. sexistische Sprüche oder Witze).

Sexueller Missbrauch im strafrechtlichen Sinne bzw. sexuelle Gewalt gegen Kinder, ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern unter 14 Jahren vorgenommen wird oder die Kinder an sich selbst vornehmen sollen (z.B. Berührungen im Intimbereich, Exhibitionismus, Zeigen bzw. Herstellen pornografischer Inhalte).

Entscheidend dabei ist die Machtausübung: Die Sexualität ist nur das Mittel zum Zweck. Es geht nicht in erster Linie um sexuelle Bedürfnisse, sondern um das Bedürfnis, Macht zu erleben. Für das Erleben der Opfer spielt es keine Rolle, welcher Kategorie die Handlung zuzuordnen ist – die Schamgrenzen und das Erleben der Situation können individuell sehr unterschiedlich sein.

„Schädliche Praktiken“
Diese werden manchmal als „traditionsbedingte“ Formen von Gewalt bezeichnet und umfassen etwa bestimmte Züchtigungspraktiken, Gewalttaten „im Namen der Ehre“.

Kinderhandel

Dieser umfasst die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zum Zweck ihrer Ausbeutung, einschließlich sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, durch Bettelei, durch Bestimmung zur Begehung von Straftaten, durch Organentnahme. Auf den Einsatz bestimmter Mittel zur Ermöglichung der Ausbeutung (zum Beispiel Drohung, Täuschung, Machtmissbrauch) kommt es (im Gegensatz zu Erwachsenen) bei Kindern und Jugendlichen nicht an, auch eine etwaige „Einwilligung“ des/der Jugendlichen in die Ausbeutung ist irrelevant.

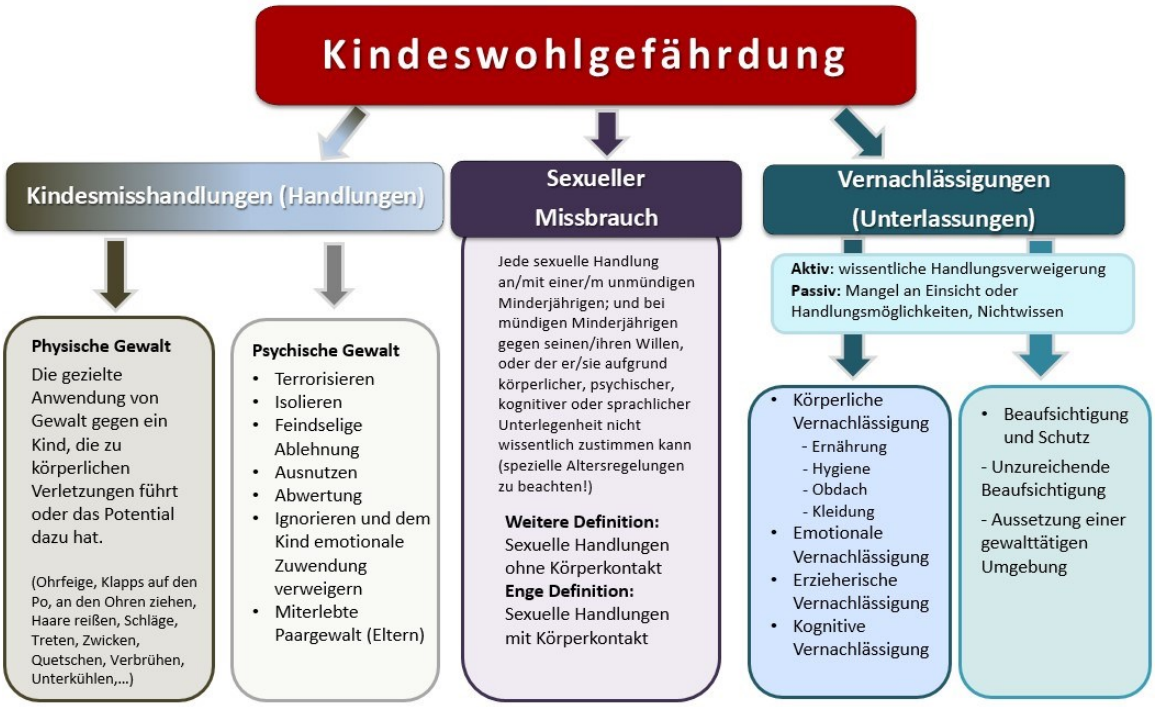

Nach: Leeb et al. (2008): Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta. Übersetzt von: Dieter Fischer 2009
Erweitert und kombiniert durch die Definitionen nach: Schone et al. 1997 und Kindler 2006 sowie Deegener und Körner (2015).

Quelle: https://kinderschutz.ktn.gv.at/materialien

4. Verhaltenskodex

- Kinderschutz ist fester Bestandteil des Vereinsalltags und wird kontinuierlich evaluiert.

- Es gibt zumindest 2 Kinderschutzbeauftragte**,** die sich gegenseitig auch vertreten - deren Namen und Kontaktdaten können auf der Website der FIVERS, www.fivers.at, eingesehen werden.

- Alle neuen Mitarbeiter:innen legen eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vor, diese kann im Bedarfsfall von allen eingefordert werden.

- Schulungen und Informationsmaterial zum Thema Kinderschutz werden angeboten.

- Jede:r behandelt Kinder, Jugendliche, Eltern und Kolleg:innen mit Achtung und Respekt.

- Nähe und Distanz:

  - Körperkontakt nur, wenn sportlich notwendig und nach Einverständnis.

  - Von Erwachsenen darf niemals Verschwiegenheit (Geheimnisse) von Kindern und Jugendlichen verlangt werden.

  - Sprache und Kommunikation: Kein Beschämen und keine Diskriminierung

- Umgang mit Konflikten:

  - Kritik sachlich und altersgerecht äußern und klären.

  - Bei Spannungen Hilfe durch weitere Vereinsmitglieder oder Kinderschutzbeauftragte holen.

5. Verhaltensregeln beim Training und bei Veranstaltungen

Vor dem Training

- Eltern erhalten bei einem einführenden Elternabend Informationen mit Trainingszeiten, Kontaktpersonen, Notrufnummern und Kinderschutzregeln bzw. sind diese Informationen auf der Website des Vereins, www.fivers.at, nachzulesen.

- Anwesenheitslisten werden geführt.

Während der Trainings - Situationen mit besonderen fachlichen Standards

- **Im Training:** Situationen beim Training – wie z.B. Sicherung bei Übungen, Erklärung der Wurftechnik, bei denen es regelmäßig zu körperlichen Kontakten kommen kann:
  - werden einmalig mit den Kindern und Jugendlichen im Vorhinein besprochen. Sie gehen somit informiert in die Situation. Sie können einschätzen, welche Form von Körperkontakt auf sie zukommen kann, und
  - sie dürfen sich entscheiden, sich dem Körperkontakt zu entziehen

- **Erste Hilfe:** Wund- und Verletzungsnotversorgung
  - Verständigung der Rettung und Erziehungsberechtigten

- **Besondere emotionale Situationen**: Trösten bei Niederlagen, oder Heimweh bei mehrtägigen Veranstaltungen, o. Ä.
  - Einfühlsame Gespräche können stattfinden, wenn es die Lage notwendig macht. Dabei ist besonders darauf zu achten, die Kinder und Jugendlichen nicht gegen ihren Willen zu berühren. Sollte es vorkommen, dann wenn dies von den Kindern und Jugendlichen ausgeht.
  - Liebesbeziehungen zwischen Trainer:innen und Kindern und Jugendlichen sind in jeder Form verboten.

- **Einzelsituationen:** Einzelförderung, Beratungsgespräche zwischen Kindern/Jugendlichen und Trainer:innen finden
  - nur in unverschlossenen Räumen statt.
  - Die Kinder und Jugendlichen können das Gespräch jederzeit beenden.

- **Heikle räumliche Situationen bei mehrtägigen Vereinsveranstaltungen und bei den Trainings**

    - **Körperpflege und Hygiene, z.B. Duschen, WC, Umkleidebereich**
        - Die Umkleide- und Duschräume der Kinder und Jugendlichen werden von Trainer:innen nicht ohne ausdrückliche Ankündigung betreten.
            - Eine Ausnahme ist eine (vermutete) Gefahr im Verzug.

    - **Abgelegene, uneinsichtige Orte**
        - Trainer:innen sind nie alleine mit Kindern und Jugendlichen in abgeschlossenen Räumen

- **Beziehungs- und Kontaktgestaltung**
    - Geheimhaltung: Von Seiten der Trainer:innen werden Kinder und Jugendliche niemals zur Geheimhaltung aufgefordert. Alles, was Trainer:innen Kindern und Jugendlichen mitteilen, darf besprochen und gegenüber anderen angesprochen werden.
    - Fotos / Videos: Es ist auf einen sorgsamen Umgang mit Bildern der Kinder und Jugendlichen zu achten.
        - Anmerkung: Die Einverständniserklärung zu sportspezifischen Fotos, z.B. Actionfotos beim Spiel, wird bei der Vereinsanmeldung von den Erziehungsberechtigten üblicherweise erteilt.
    - Bilder von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht privat genutzt werden.

Sonderregel: Sommertrainingswoche / Mehrtägige Camps /Feste

Feste
Trainer:innen und unterstützende Mitarbeiter:innen repräsentieren den Verein auch bei Festen und sonstigen Veranstaltungen. Sie sind sich stets ihrer Vorbildfunktion bewusst.

Mehrtägige Sommertrainingswochen

- **Vorbereitung und Planung**
    - Detaillierte Elterninformation mit Trainer:innen, Kontakttelefonen, Unterkunft, medizinischen Regelungen.
    - Schriftliche Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten für:
        - Teilnahme

    - Notfallmaßnahmen/Datenblätter der Kinder und Kontakte der Erziehungsberechtigten
    - Transport
    - medizinische Betreuung

- **Unterbringung**
    - Trainer:innen übernachten bei mehrtägigen Sportwochen niemals alleine mit Kindern und Jugendlichen in einem Raum. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist darauf zu achten, dass dies jedenfalls gewährleistet ist. (In Ausnahmefällen bei Auswärtsspielen kann es zu gemeinsamen Schlafräumen für eine Nacht kommen - dies wird im Vorfeld besprochen).
    - Kein Betreten von Kinderzimmern ohne Anklopfen und Vorankündigung (außer im Notfall, oder bei Gefahr im Verzug).

- **Freizeit und Aktivitäten**
    - Freie Zeit ist auch betreut. Klare Treffpunkte und Uhrzeiten.
    - Regeln für Baden, Ausflüge und Abendprogramm werden vorher gemeinsam festgelegt.
    - Kinder und Jugendliche können jederzeit eine Vertrauensperson aufsuchen/anrufen.

- **Trainings**
    - Siehe oben

6. Beobachtung, Dokumentation und Frühwarnsystem

- Jede Beobachtung von auffälligem Verhalten oder möglichen Grenzverletzungen, die den Kinderschutzbeauftragten gemeldet wird, ist zu dokumentieren:
    - Datum, Uhrzeit, Ort
    - Beteiligte Personen
    - Wortlaut und Verhalten des Kindes (ohne Interpretation)
    - Unterschrift der meldenden Person
- Dokumente werden vertraulich und sicher aufbewahrt.

7. Meldekette und Anlaufstellen

Im Verein gilt: Jeder Verdacht wird ernst genommen – jedes Mitglied darf und soll melden.

- Sofort handeln, aber besonnen: keine Schuldzuweisungen, keine Konfrontation.
- Die Kinderschutzbeauftragten dokumentieren alle Meldungen und Maßnahmen.
- Schweigepflicht: Informationen werden nur mit berechtigtem Personenkreis geteilt.
- Bei Verdacht auf strafbare Handlungen ist die Meldung an Polizei oder MA 11 verpflichtend.

7.1 Interne Meldekette

- Erste Vertrauensperson: Trainer:in
- Kinderschutzbeauftragte: nimmt Bericht entgegen, sichert Beweise, informiert gegebenenfalls Vereinsleitung
- Vereinsleitung / Vorstand: Entscheidung über weitere Schritte, ggf. Suspendierung beteiligter Personen
- Externe Fachstellen: Einbindung bei Bedarf oder akuter Gefahr

7.2 Externe Meldestellen (Stadt Wien)

Im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch das familiäre Umfeld wird mit besonderer Sorgfalt und unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls abgewogen, ob eine Meldung an das zuständige Jugendamt erforderlich und im Sinne des Kindeswohls ist. Oder ob zunächst der direkte Kontakt zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten beziehungsweise dem Kind oder Jugendlichen selbst gesucht werden sollte. Durch ein klärendes Gespräch, unterstützende Maßnahmen oder die Hinzuziehung geeigneter Fach- oder Beratungsstellen kann eine vertrauensvolle Lösung herbeigeführt werden.

Stelle	Kontakt	Erreichbarkeit
Kinder- und Jugendhilfe Wien (MA 11)	Notruf: 01 – 4000 – 8011	24 h / 365 Tage
Kinderschutzzentrum Wien	01 – 523 49 12 • office@kinderschutzzentrum.at	www.kinderschutzzentrum.at
Selbstlaut – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen	01 – 276 52 78 • beratung@selbstlaut.at	www.selbstlaut.at
Die Möwe – Kinderschutzzentren Wien	01 – 532 15 15 • beratung@dimoe.at	www.dimoe.at
Rat auf Draht	147 (ohne Vorwahl)	rund um die Uhr
Polizei / Notruf	133	bei akuter Gefährdung
Frauenhelpline gegen Gewalt	0800 – 222 555	24 h, anonym

8. Vorgehen im Verdachtsfall - Interventionsplan

Die Hauptverantwortung liegt bei den Kinderschutzbeauftragten, die gemeinsam mit mindestens einem Vorstandsmitglied für Koordination und Vernetzung mit relevanten Stellen sorgen.

Im Bedarfsfall übernehmen jeweils die Kinderschutzbeauftragten und ein Vorstandsmitglied die Kommunikation mit externen Stellen wie Polizei, Medien oder relevanten Fachberatungen.

Standards bei der Intervention

Der folgende Interventionsplan fokussiert sich auf Verdachtsfälle sexueller Übergriffe durch Trainer:innen oder andere Vereinsmitglieder, aber auch jeglicher Form der Kindeswohlgefährdung.

Dabei sind folgende Grundprinzipien zu beachten:

- Ruhe bewahren: Nicht direkt involvierte Personen sollen einbezogen werden, um Kommunikation und Koordination zu übernehmen.
- Unterstützung anbieten: Für alle Beteiligten sollen Ansprechpersonen und Hilfestellungen organisiert werden.
- Sorgfältige Dokumentation: Alle relevanten Beobachtungen, Gespräche und Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren – einschließlich eigener Gefühle, sofern sie klar als solche gekennzeichnet werden.

Rollen und Verantwortlichkeiten

Kinderschutzbeauftragte (zentrale Rolle)

- nehmen Meldungen entgegen
- führen die fachliche Ersteinschätzung durch
- koordinieren den gesamten Interventionsprozess
- dokumentieren alle Schritte
- entscheiden (gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied) über weitere Maßnahmen
- kontaktieren externe Fachstellen und Behörden
- informieren bei Bedarf die Erziehungsberechtigten
- sorgen für Nachbetreuung, Reflexion und Qualitätsverbesserung

Trainer:innen / Betreuer:innen

- beobachten, erkennen und melden Auffälligkeiten
- stellen den unmittelbaren Schutz des Kindes sicher
- dokumentieren nicht selbst, sondern geben Informationen weiter
- führen keine Befragungen durch
- sind Gesprächspartner für Kinder, aber nicht für Ermittlungen

Vorstand

- trägt die vereinsorganisatorische Verantwortung
- unterstützt die Kinderschutzbeauftragten
- entscheidet über vereinsinterne Maßnahmen (z. B. Suspendierung, Zugangsverbote)
- stellt Ressourcen zur Verfügung (z. B. externe Beratung)

Handlungsschritte bei Verdacht

Erhält ein:e Trainer:in, eine Kinderschutzbeauftragte oder ein Kinderschutzbeauftragter oder ein Vorstandsmitglied Hinweise auf mögliche (sexuelle) Gewalt durch Vereinsmitglieder, gilt folgendes Vorgehen:

- Erste Einschätzung im Vier-Augen-Prinzip von Kinderschutzbeauftragten und einem Vorstandsmitglied
- Falls nötig, sofortige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- Dokumentation (Zeit, Ort, beteiligte Personen, genaue Aussage/Wortlaut, beobachtetes Verhalten, gesetzte Maßnahmen) und Einordnung der Situation: Handelt es sich um eine Irritation, einen vagen oder einen begründeten Verdacht?

Irritationen basieren oft auf einem unguten Gefühl oder unangemessenen Situationen. Sie sollten ernst genommen, aber nicht dramatisiert werden. Ziel ist eine sachliche Klärung, eventuell mithilfe von Supervision.

Bei wiederholten Irritationen können Fortbildungen oder andere Maßnahmen zur Qualitätssicherung folgen.

Ein vager Verdacht liegt vor, wenn sich Irritationen nicht auflösen oder Hinweise von Kindern oder Jugendlichen aufkommen. In diesem Fall ist es wichtig, eine Vertrauensperson für das betroffene Kind zu bestimmen, Informationen zu bündeln und mögliche externe Stellen einzubeziehen. Eine Beweisführung liegt nicht in der Verantwortung des Vereins, sondern der zuständigen Behörden.

Ein begründeter Verdacht ist durch klare Aussagen von Betroffenen oder Zeug:innen gekennzeichnet. In diesem Fall ist keine weitere Befragung nötig – die Aussagen reichen für das Einleiten von Schutzmaßnahmen. Gleichzeitig gilt es, Vorverurteilungen zu vermeiden.

Weiteres Vorgehen und Kommunikation

Das Interventionsteam (bestehend aus den Kinderschutzbeauftragten und zwei Vorstandsmitgliedern) trifft alle notwendigen Entscheidungen, z. B. zu Suspendierung, Anzeige, räumlicher Trennung oder Information an Erziehungsberechtigte. Die Entscheidungen sollen transparent und nachvollziehbar sein.

Auch die beschuldigte Person hat Anspruch auf Information und – falls sich der Verdacht nicht bestätigt – auf Unterstützung und Rehabilitation. Die Kommunikation

mit Kindern, Erziehungsberechtigten, Polizei und Medien muss professionell und sensibel erfolgen. Sprachregelungen werden gemeinsam abgestimmt, um Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Vorgehensweise und Umgang mit verschiedenen Verdachtsszenarien

1. Eingang der Beschwerde → schriftliche Bestätigung an meldende Person.
2. Sachverhaltsklärung → Gespräche mit Beteiligten (unter Wahrung des Datenschutzes) - Dokumentation.
3. Entscheidung über Maßnahmen → innerhalb von wenigen Tagen.

Bestätigter Verdacht:
Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung (strafrechtlich relevant) organisiert das Krisenteam eine Aufarbeitung der Umstände. Auch nach einem Urteil können neue Meldungen auftreten – diese müssen ernst genommen werden.

Nicht geklärter Verdacht:
Wenn der Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden kann, ist eine Rückkehr in das Trainer:innenteam mit erhöhten Auflagen und Kontrolle möglich – allerdings nur, wenn keine tiefgreifenden Vertrauensbrüche bestehen.

Zweifelsfrei ausgeräumter Verdacht:
Wurde eine Beschuldigung eindeutig widerlegt, steht der beschuldigten Person eine Rehabilitation zu. Dies beinhaltet u.a. eine transparente Aufklärung gegenüber allen Beteiligten sowie Unterstützung bei der Reintegration. Gleichzeitig ist zu analysieren, warum es zur Beschuldigung kam – möglicherweise lag eine Projektion oder eine andere Form psychischer Not vor. Auch in solchen Fällen ist die Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratungsstellen empfehlenswert.

9. Monitoring, Evaluation und Revision

- Das Kinderschutzkonzept wird jährlich überprüft und angepasst.
- Nach jedem gemeldeten Vorfall erfolgt eine interne Reflexion („Was haben wir gelernt?“).
- Ergebnisse fließen in Schulungen und Präventionsmaßnahmen ein.

10. Quellen und weiterführende Materialien (Auswahl)

ASKÖ WAT Wien. (2024). *Kinderschutzkonzept* (Version 06/2024). https://www.askoewat.wien/files/doc/Werte/ASKOe-WAT-Wien-Kinderschutzkonzept_06_2024.pdf ([askoewat.wien][1])

BOJA: *Schutzkonzept für die Offene Jugendarbeit* (10/2025) (https://schutzkonzepte.boja.at/)

Deutscher Handballbund (DHB). (o. J.). *Handlungsempfehlungen: Prävention gegen sexualisierte Gewalt*. https://www.dhb.de/sites/default/files/2024-10/Handlungsempfehlungen%20DHB.pdf ([dhb.de][2])

Deutscher Handballbund (DHB). (o. J.). *Schutzkonzept DHB* (PDF). https://www.dhb.de/sites/default/files/2024-10/Schutzkonzept%20DHB.pdf ([dhb.de][3])

DVS (Deutsche Vereinigung für Sportwissenschaft). (2023). *Schutzkonzept „Sexualisierte Gewalt – Prävention und Reaktion“*. https://www.sportwissenschaft.de/fileadmin/pdf/PSG/2023_dvs-Schutzkonzept_gegen_sexualisierte_Gewalt.pdf ([Sportwissenschaft][4])

Österreichischer Handballbund (ÖHB). (o. J.). *Prävention von (sexualisierter) Gewalt im Handball*. https://www.oehb.at/de/infos-service/downloads/docdown-respekt-und-sicherheit-im-sport-NQ9GNm2eq8Sn2 ([oehb.at][5])

SafeSport. (2023). *Handreichung für Sportvereine* (Version 2023-01). https://safesport.at/wp-content/uploads/2023/03/2023-01_Handreichung_Einzelseiten-Bildschirm.pdf ([safesport.at][6])

SPORTUNION. (2024, 10. Oktober). Gemeinsam für den Schutz unserer Kinder: SPORTUNION präsentiert umfassendes Kinderschutzkonzept. [https://www.sportunion.at/news/2024/10/17/gemeinsam-fuer-den-schutz-unserer-kinder-sportunion-praesentiert-umfassendes-kinderschutzkonzept/](https://www.sportunion.at/news/2024/10/17/gemeinsam-fuer-den-

schutz-unserer-kinder-sportunion-praesentiert-umfassendes-kinderschutzkonzept/) ([SPORTUNION Österreich][7])

SPORTUNION. (2024, 10. Juni). Alle Informationen zum Konzept „Kinderschutz“ ab sofort online. https://sportunion.at/ooe/news-intern/2024/06/10/alle-informationen-zum-konzept-kinderschutz-ab-sofort-online/ ([SPORTUNION Österreich][8])

DOSB / Deutsche Sportjugend (dsj). (o. J.). *Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport*. https://www.dsj.de/publikation/detailseite/safe-sport-ein-handlungsleitfaden-zum-schutz-von-kindern-und-jugendlichen-vor-grenzverletzungen-sexualisierter-belaestigung-und-gewalt-im-sport ([Deutsche Sportjugend][9])

SELBSTLAUT: Dalhoff, M., Şimşek, N., & Vasold, S. (2020). *Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt* (korrigierte Fassung vom 05.02.2021). Wien: Fachstelle Selbstlaut. Abgerufen von https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/Selbstlaut-Leitfaden-2020_korr_20210205.pdf

11. Anhänge

11.1. Dokumentationsvorlage

Datum	Uhrzeit	Ort	Beobachtung (objektiv)	Beteiligte	Maßnahmen	Name / Unterschrift

11.2. Jährliche Evaluierung und Nennung der beiden Kinderschutzbeauftragten:

Datum	1. Kinderschutzbeauftragte Person	2. Kinderschutzbeauftragte Person
24.11.2025	Michael Friedel Prendinger	Sandra Zapletal

12 Trainer:innenliste und Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich das Kinderschutzkonzept (stand 24.11.2025) zur Kenntnis genommen habe und die darin enthaltenen Grundsätze und Verhaltensregeln im Rahmen meiner Tätigkeit anerkenne und einhalte.

Datum	Trainer:in	Unterschrift